

STATUTEN

des Vereins

Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor** besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert und verbreitet die Vokalmusik durch Veranstaltungen und Konzerte. Er ist die Trägerschaft des Ensembles der Basler Madrigalisten.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen oder Personengesellschaften

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

2. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Beitrittserklärung bestätigt das zukünftige Mitglied, von den Statuten sowie der Geschäftsordnung und allfälligen Reglementen Kenntnis zu nehmen.
4. Aktive Mitglieder des Ensembles der Basler Madrigalisten sollen in der Regel nicht Mitglied des Vereins sein.


Art. 4 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Juli) mit schriftlicher Erklärung, die drei Monate vor Ablauf dieser Frist im Besitze des Vorstandes sein muss.
2. durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.
3. durch Ausschluss, der bei Widerhandlungen gegen die Statuten und gegen Beschlüsse der Generalversammlung, wegen der Verletzung der Interessen des Vereins, aus anderen wichtigen Gründen und bei finanzieller Säumnis vom Vorstand ausgesprochen werden kann.

Art. 5 Finanzen

Der Verein Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor beschafft sich die Mittel für seine Tätigkeit durch:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge
 2. Beiträge der öffentlichen Hand
 3. Gönner- und Sponsorenbeiträge
 4. Einnahmen aus Veranstaltungen und Sonderaktionen
- 

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Juli abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird durch eine unabhängige Revisionsstelle revidiert.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Die Wahl der Revisionsstelle.
4. Abnahme von Jahresrechnung und jährlichem Geschäftsbericht, sowie Entlastung des Vorstandes, des musikalischen Leiters und des Geschäftsführers.
5. Genehmigung des Budgets.
6. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
7. Vergünstigungen für Mitglieder.
8. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach vorliegen der revidierten Jahresrechnung stattzufinden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident, sofern nicht die Versammlung eine andere Person zum Tagespräsidenten wählt. Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder beantragt werden.

Art. 11 Vorstand Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten wählen. An den Vorstandssitzungen nehmen der musikalische Leiter mit Stimmrecht und der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Vorstand Organisation

1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen. Auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied ist ebenfalls eine Sitzung anzuberaumen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
4. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.
5. Bei besonderen Bedürfnissen hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Ausschuss einzusetzen.
6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Pt. 3 gilt sinngemäss.
7. Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen können entschädigt werden.

Art. 13 Vorstand Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der statuarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Aufstellung der Traktandenliste.
3. Organisation der Rechnungsführung.
4. Wahl des musikalischen Leiters und des Geschäftsführers der Basler Madrigalisten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
6. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
7. Erlass von Reglementen.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung, sie stellt schriftlich Antrag an die Generalversammlung.

Art. 15 Der musikalische Leiter

Der musikalische Leiter der Basler Madrigalisten wird vom Vorstand gewählt. Er ist für die musikalische Leitung des Ensembles verantwortlich.

Die Anstellungsbedingungen für den musikalischen Leiter werden vertraglich geregelt.

Art. 16 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der Basler Madrigalisten wird vom Vorstand gewählt. Seine Aufgabe ist die Führung der laufenden Geschäfte des Ensembles sowie die Leitung des Sekretariates. In Absprache mit dem musikalischen Leiter realisiert er das Programm.

Die Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer werden vertraglich geregelt.

Art. 17 Das Ensemble Basler Madrigalisten

Die Führung und die Konzerttätigkeit des Ensembles der Basler Madrigalisten fällt in die Verantwortung des musikalischen Leiters und des Geschäftsführers.

Die Sängerinnen und Sänger der Basler Madrigalisten werden auf der Basis von separaten Vereinbarungen zur Mitwirkung bei Projekten engagiert.

Art. 18 Geschäftsbericht

Der musikalische Leiter und der Geschäftsführer verfassen gemeinsam einen jährlichen Geschäftsbericht zu Händen des Vorstands und der Generalversammlung.

Art. 19 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins Basler Madrigalisten und Schweizer Kammerchor kann nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.

Ein allfälliges Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins übrigbleibt, ist entweder einer die Zwecke des Vereins fortführenden Organisation, oder einer von der Generalversammlung zu bestimmenden anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.11.2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.



A. Radin